

Istanbul, den 6. Mai 1969

W
20. 5. 69
A k t e n n o t i z

Verhandlungen über den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei

Vom 24. April bis 1. Mai 1969 fanden in Ankara Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer türkischen Delegation statt, die am 1. Mai zur Unterzeichnung eines entsprechenden Vertragstextes geführt haben. Die Verhandlungen fanden in einer freundschaftlichen Atmosphäre statt.

Vorauszuschicken ist, dass in der Schweiz rund 8'000 türkische Staatsangehörige und in der Türkei rund 400 Schweizerbürger leben. Das Abkommen lehnt sich im Prinzip an die übrigen Staatsverträge, welche die Schweiz bisher abgeschlossen hat, insbesondere an jene mit Italien und Spanien.

In Bezug auf die einzelnen Versicherungszweige ist folgendes zu bemerken:

1. Bei der AHV werden türkischerseits, soweit notwendig, schweizerische Versicherungszeiten angerechnet, um in den Genuss einer Alterspension zu gelangen.
2. In der IV wird das Risikoprinzip vorgesehen, d.h. jenes Land übernimmt den Fall, in dem die Invalidität eingetreten ist. Dies hat zur Folge, dass langwierige Abklärungen im anderen Vertragsstaat über die Voraussetzungen, die zu einer Leistung der Invalidenversicherung führen können, hinfällig werden.
3. Die Schweiz sieht für die türkischen Landarbeiter wie in allen anderen Abkommen die Familienzulagen auf Bundes- und kantonaler Ebene vor, währenddem sich die Türkei verpflichtet, im Falle der Einführung von Familienzulagen mit der Schweiz ein entsprechendes Abkommen zu schliessen.
4. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Freizügigkeit vorgesehen.
5. Die freiwillige AHV der Auslandschweizer wird ausdrücklich anerkannt, wie auch schweizerischerseits die Fortsetzung der türkischen Sozialversicherung im Ausland.
6. Der Transfer der AHV-Beiträge, sowie der Renten wird zugesichert. Die Ueberweisung erfolgt zum jeweils gültigen, offiziellen Tageskurs.

./.



Allgemein ist zu sagen, dass die türkischen Staatsangehörigen in der Schweiz nach den schweizerischen Bestimmungen obligatorisch versichert sind. Demgegenüber haben die Schweizer in der Türkei die Wahl, ob sie der türkischen Sozialversicherung in Bezug auf Alter und Invalidität beitreten wollen oder nicht. Dagegen sind sie der türkischen Kranken- und Unfallversicherung obligatorisch angeschlossen. Jene, die davon betroffen sind, haben dann aber im Falle einer Rückwanderung in die Schweiz die Möglichkeit, ungeachtet ihres Alters einer schweizerischen Krankenkasse beizutreten. Von der Schweiz aus in die Türkei entsandte Firmenangestellte bleiben ausschliesslich der schweizerischen AHV unterstellt.

In Bezug auf die Angehörigen der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten wurde die gleiche Regelung vorgesehen wie in den anderen Abkommen und den Wiener Konventionen.

Ergänzungshalber sei noch erwähnt, dass die türkische Sozialversicherungsgesetzgebung nur eine Versicherung für Unselbständig-Erwerbende und nicht für Selbständig-Erwerbende vorsieht. Das bedeutet, dass nur der kleinere Teil in der Türkei versichert ist. Im übrigen wird hier unterschieden zwischen dem "régime des salariés" und dem "régime des fonctionnaires".

Von diesem Abkommen sind die türkischen Delegierten sehr befriedigt; andererseits trägt es auch den aus Auslandschweizerkreisen vorgebrachten Wünschen weitgehend Rechnung.

Das Abkommen soll nach Austausch der Ratifikationsurkunden rückwirkend auf den 1.1.1969 in Kraft treten. Im Herbst d.J. werden noch Besprechungen in Bern über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung stattfinden.

Im Anschluss an die eigentlichen Verhandlungen hat die türkische Delegation den schweizerischen Vertretern verschiedene Sozialversicherungsinstitute in Izmir und Umgebung, sowie in Istanbul gezeigt, u.a. ein Spital mit 750 Betten. Diese Besichtigungen fanden vom 2. bis 4. Mai statt.

Kopien gingen an:

- Schweiz. Botschaft, Ankara
- EPD, Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten, Bern
- EPD, Pol. Angelegenheiten, Sektion West, Bern